

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Justinus-Kerner-Str. 7
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz)
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Jugendwohngemeinschaft
Johannes und Dominikus

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.05.2019** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft Johannes
Jugendwohngemeinschaft Dominikus

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **136,10 € /pro 365 BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 9,20 € pro 220 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **10,00 € / pro 365 BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2023.

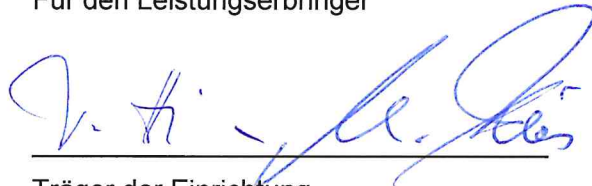
Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

 **Villingen-Schwenningen**
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/39-4204
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen



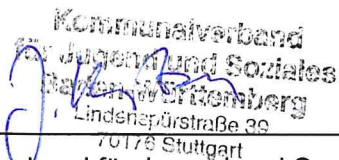
Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 30
70178 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung